

## **SATZUNG**

### **Radeln ohne Alter Konstanz e.V.**

#### Präambel

Radeln ohne Alter setzt sich für die Teilhabe der Menschen mit eingeschränkter Mobilität am gesellschaftlichen Leben und gegen die Vereinsamung und soziale Isolation älterer Mitmenschen ein.

#### § 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Radeln ohne Alter Konstanz e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 704269 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Konstanz.

#### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

#### § 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Radeln ohne Alter Konstanz e.V.“ mit Sitz in Konstanz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe sowie der Hilfe für Behinderte.
3. Der Satzungszweck wird gegenüber jedermann verwirklicht insbesondere durch:
  - die Schaffung von Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten für betagte Menschen und Menschen mit Behinderung – ausschließlich Menschen mit eingeschränkter Mobilität, indem insbesondere für diesen Personenkreis alltagsnahe Ausflüge organisiert und durchgeführt werden. Dazu kann der Verein geeignete Fahrräder beschaffen.
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Idee des „Radeln ohne Alter“,
  - das Angebot von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, im Sinne der Idee „Radeln ohne Alter“,

#### §4 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Premiummitglieder und ordentliche Mitglieder.
2. Natürliche und juristische Personen können als Premiummitglieder aufgenommen werden. Premiummitglieder entrichten einen in der Beitragsordnung festgelegten Förderbeitrag. In der Mitgliederversammlung sind sie nicht stimmberechtigt. Sie können sich nicht zum Vorstand wählen lassen.
3. Ordentliche Mitglieder planen und führen die Fahraufträge für die Betagten und Behinderten durch. Sie schulen die Mitglieder und sind für die Fahrräder verantwortlich. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
  - a) einer vom Antragstellenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
  - b) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung zur Aufnahme. Der Aufnahmebeschluss sowie eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen.
6. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann die abgewiesene Person Widerspruch einlegen, der schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig über die Aufnahme.
7. Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Ende der Rechtsfähigkeit, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## § 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Beitragsordnung.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  1. Die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  2. die Wahl der Kassenprüfer\*innen,
  3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  4. Feststellung der Jahresrechnung,
  5. Entlastung des Vorstandes,
  6. Verabschiedung der Beitragsordnung,
  7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  9. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
  10. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; diese kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung stattfinden.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Mail oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann auch durch Versand an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Bekanntmachung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Auch über diese ergänzten Tagesordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung wirksam beschließen.

6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein\*e Schriftführer\*in zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das gleiche gilt für die Änderung des Satzungszwecks.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
  - Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
  - Ressortleiter für Finanzen
1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach innen und außen in Einzelvertretungsbefugnis.
  2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte gewählt.
  3. Wiederwahl ist zulässig.
  4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen.
  5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
  6. Der neu gewählte Vorstand zeigt die Neuwahl unverzüglich dem Registergericht an.
  7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### § 11 Besonderer Vertreter

1. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte, z.B. Arbeiten im Bereich der Informationstechnologie, besondere Vertreter\*innen (§ 30 BGB) bestellen.
2. Die Mitglieder sind unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich über die Bestellung oder Abberufung eines besonderen Vertreters zu informieren.
3. Die „Besonderen Vertreter“ sind Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes

#### § 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer\*innen.

2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines vom Vorstand berufenen Gremiums sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer\*innen prüfen den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und die dem zugrundeliegenden tatsächliche Kassen- und Geschäftsführung und berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

### §13 Vergütung

#### 1. Ehrenamtszuschale

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Es kann unter Beachtung der Finanz- und Haushaltslage eine Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz gewährt werden.

#### 2. Vorstand

Für seine Tätigkeit kann dem Vorstand eine angemessene Vergütung gezahlt werden; sie ist in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

Der ehrenamtlich tätige Vorstand kann unter folgenden Voraussetzungen eine Vergütung vom Verein erhalten, wenn

- die entlohnte Tätigkeit keinerlei Bezug zur Vorstandstätigkeit aufweist,
- das beauftragte Vorstandsmitglied sich bei der Abstimmung über die Beauftragung der Stimme enthält,
- diese beauftragte Tätigkeit aus Sicht des Vereins wirtschaftlich sinnvoll ist.

Erforderlich ist eine im Voraus mit dem Vorstandsmitglied abgeschlossene, aus Sicht des Vereins preislich nicht überhöhte und im Übrigen angemessene, beweissicher dokumentierte und tatsächlich in allen Einzelheiten korrekt durchgeführte Vereinbarung. Das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) und der Sparsamkeit sind hierbei zu beachten.

### § 14 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe.

## §16 Schlussbestimmungen

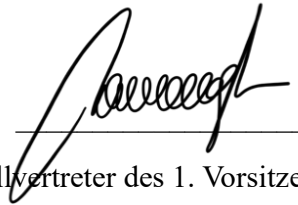
Diese Satzung wird jedem Mitglied beim Eintritt in den Verein zur Einsicht gegeben. Auf Wunsch des Mitglieds erhält dieses eine Abschrift der Satzung. Soweit die Satzung Regelungen nicht vorsieht, gelten die Vorschriften des BGB ergänzend. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.05.2024 einstimmig beschlossen zwischenzeitlich ergänzt und geändert.

Konstanz, den 15.01.2025



1. Vorsitzender

Michael Buchmüller



Stellvertreter des 1. Vorsitzenden

Franz Baumgartner